



Naturschutzstandards Erneuerbarer Energien

FKZ: 0325016

Bioenergie - Workshop Konkretisierung des „Landschaftspflegebegriffs“ im Hinblick auf die Vergütung des Landschaftspflege-Bonus

10.09.2010

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Peters Umweltplanung
Forschung und Beratung

bosch & partner

Öko-Institut e.V.
Institut für angewandte Ökologie
Institute for Applied Ecology

PROF. DR. JUR.

STEFAN KLINSKI
FHW BERLIN

k.k.m.t.i.o.n. dotwerkstatt.de
Moderation & Prozessbegleitung

1) Diese Studie wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt.

2) Die Aufgabenstellung wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgegeben.

3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das Ergebnis der Studie nicht beeinflusst; der Auftragnehmer trägt allein die Verantwortung.

Naturschutzstandards Erneuerbarer Energien - FKZ: 0325016

Auftraggeber: **Bundesministerium für Um-** 11055 Berlin
welt, Naturschutz und Reak-
torsicherheit

Fachliche Betreuung **Projektträger Jülich** 52425 Jülich
Bundesamt für Naturschutz Karl-Liebknecht-Str. 143
04277 Leipzig

Auftragnehmer: **Peters Umweltplanung** - Streitstraße 11-13
Forschung und Beratung / 13587 Berlin
Bosch & Partner GmbH

In Zusammenarbeit mit: Prof. Dr. Stefan Klinski
Ökoinstitut Darmstadt
dotwerkstatt.de
kokomotion

Projektleitung: **Dr. Wolfgang Peters**

Projektbearbeiter: **Peters Umweltplanung/Bosch & Partner GmbH**
Barbara Grunow
Leena Morkel
Heike Schmelter
Christian Schultze
Öko-Institut
Uwe Fritsche
Dr. Klaus Hennenberg
Rocio Herrera
Sabine Stein
Prof. Dr. Stefan Klinski
Sonja Hemke
dotwerkstatt.de
Steffen Eisser
kokomotion
Bettina Schäfer

Veranstalter	Bosch & Partner GmbH
In Zusammenarbeit mit	Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsstelle für Umweltgutachter mbH (DAU)
Veranstaltungsdatum	23. Juni 2010
Veranstaltungsort	Hessische Landesvertretung, Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
1.1	Hintergrundinformationen zum Empfehlungsverfahren 2008/48.....	3
1.2	Erste Erfahrungen mit der Zertifizierung zur Vergütung des Landschaftspflege-Bonus	5
2	Workshop zur Konkretisierung des „Landschaftspflegebegriffs“	6
2.1	Zielsetzung	6
2.2	Dokumentation der Workshopergebnisse.....	7
2.3	Diskussion von Anforderungen an bonusfähige Biomassen	12
2.3.1	Acker.....	12
2.3.2	Grünland	20
2.3.3	Biotopflächen / Naturschutzflächen	23
2.3.4	Kommunale und private Freiflächen	24
2.3.5	Säume	25
3	Zusammenfassung.....	28
4	Quellen.....	30

1 Ausgangslage

Die energetische Nutzung von Biomasse, die in der Landschaftspflege anfällt, gewinnt zunehmend an Bedeutung. So wurde im Rahmen der Novellierung des Erneuerbaren Energien Gesetzes 2009 ein zusätzlicher Vergütungsbonus für die energetische Nutzung von Biomasse aus der Landschaftspflege in Biogasanlagen eingeführt. Da im Zusammenhang mit den Regelungen zur Vergütung des Landschaftspflege-Bonus offene Fragen blieben, wurde bei der Clearingstelle EEG ein Empfehlungsverfahren durchgeführt. So wurde im Rahmen des Empfehlungsverfahrens 2008/48 intensiv erörtert, unter welchen Voraussetzungen „bonusfähiges“ Landschaftspflegematerial anfällt (vgl. Empfehlung 2008/48 - Landschaftspflege-Bonus).

Inzwischen wurden von Umweltgutachtern bereits einige Gutachten im Hinblick auf die mögliche Vergütung des Landschaftspflege-Bonus erstellt: Dabei ist deutlich geworden, dass noch einige offene Fragen bezüglich der Definition von Landschaftspflegematerial und damit verbundenen Bedingungen für eine Vergütung des Landschaftspflege-Bonus bestehen. Angesichts des zu erwartenden Anstiegs der Nachfrage insbesondere durch Biogasanlagenbetreiber wird hier von verschiedenen Seiten dringender Klärungsbedarf gesehen (vgl. Fachverband Biogas 2010 und DVL & NABU 2010).

1.1 Hintergrundinformationen zum Empfehlungsverfahren 2008/48

Mit dem durch die Clearingstelle EEG durchgeführten Empfehlungsverfahren sollten folgende Fragen beantwortet werden:

„(a) Unter welchen Voraussetzungen fallen „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V. m. Anlage 2 Nr. II. 1 EEG2009 im Rahmen der Landschaftspflege an?

„(b) Wann werden zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V. m. Anlage 2 Nr. VI. 2. c) Satz 1 EEG2009 eingesetzt?“

(vgl. Clearingstelle EEG 2008)

Im Rahmen des Empfehlungsverfahrens wurde vom Deutschen Biomasseforschungszentrum ein Gutachten zur Definition von Landschaftspflegematerial erarbeitet. Zusätzlich gingen zur Beantwortung der offenen Fragen einige Stellungnahmen von Verbänden und Bundesbehörden bei der Clearingstelle EEG ein.

Im September 2009 wurde entsprechend eine Empfehlung der Clearingstelle EEG veröffentlicht, die den Landschaftspflege-Bonus wie folgt definiert:

„1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile fallen dann im Rahmen der Landschaftspflege an, wenn sie bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines bestimmten Zustands der Natur und Landschaft anfallen. Der Begriff des Landschaftspflegematerials ist aktivitätsbezogen und weit auszulegen; er umfasst auch Materialien aus forst- und landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit, sofern diese vorrangig der Landschaftspflege dient.“

a. Für ein „Anfallen“ im Rahmen der Landschaftspflege spricht eine widerlegliche Vermutung, wenn Schnitt- und Mahdgut auf folgenden Flächen anfällt:

- gesetzlich geschützte Biotope,*
- besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile,*
- Vertragsnaturschutzflächen, Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen,*
- Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsauflagen der o. a. Programme freiwillig eingehalten werden sowie*
- Flächen, auf denen vegetationstechnische Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, einschließlich u. a. des hierbei anfallenden Straßenbegleitgrüns/-holzes, kommunalen Grasschnitts, Grünschnitts aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege sowie von Golf und Sportplätzen und von Randstreifen von Gewässern.*

b. Indizien dafür, dass die Tätigkeiten auf anderen als auf den unter (a) genannten Flächen vorrangig der Landschaftspflege dienen, sind der Verzicht auf den Einsatz von mineralischem Dünger und von chemischen Pflanzenschutzmitteln ab Kalenderjahresbeginn bis zum Anfallen der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie die maximal zweischürige Mahd pro Kalenderjahr.

2. Der Einsatz dieser Landschaftspflegematerialien zur Erzeugung von Strom begründet nach dessen Einspeisung unabhängig davon einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß den Vorschriften des Landschaftspflege-Bonus, ob jene als Abfall im Sinne des Abfallrechts anfallen. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie insbesondere der Bioabfallverordnung bleiben unberührt.

3. Um das Kriterium des überwiegenden Einsatzes zur Stromerzeugung gemäß Anlage 2 Nr. VI. 2. c) EEG2009 (sog. Landschaftspflege-Bonus) zu erfüllen, müssen die im Rahmen der Landschaftspflege anfallenden Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einen Anteil von mehr als 50% der zur Stromerzeugung eingesetzten Stoffe einnehmen.

4. Quantitativer Bezugsrahmen ist dabei das Gewicht der Frischmasse.

5. Der zeitliche Bezugsrahmen zur Bemessung des überwiegenden Anteils der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege an der Stromerzeugung ist das Kalenderjahr.

6. Der Nachweis über die Flächenherkunft der Materialien bzw. über die Anforderung der Vorrangigkeit der Landschaftspflege ist über das Einsatzstofftagebuch zu führen. Die Einhaltung des „überwiegenden Anteils“ ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.“

(Clearingstelle EEG 2009)

1.2 Erste Erfahrungen mit der Zertifizierung zur Vergütung des Landschaftspflege-Bonus

Kürzlich wurden vom Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. zusammen mit dem NABU Umfrageergebnisse zur Zertifizierungspraxis zur Gewährleistung der Vergütung des Landschaftspflege-Bonus veröffentlicht. Diese Umfrage zeigte, dass neben Biomasse aus klassischen Biotoppflegemaßnahmen auch für Mais / Ganzpflanzensilage aus Flächen, die über Agrarumweltprogramme (AUP) gefördert werden, eine Zertifizierung als Landschaftspflegematerial beantragt wurde. Im Rahmen der Zertifizierung wurde ca. ein Drittel dieser strittigen Biomassen von den Gutachtern für die Vergütung des Landschaftspflege-Bonus positiv eingestuft (vgl. DVL & NABU 2010). Die Vergütungsfähigkeit dieser Anbaubiomasse mit dem Landschaftspflege-Bonus wird von anderen Umweltgutachtern jedoch stark in Zweifel gezogen.

2 Workshop zur Konkretisierung des „Landschaftspflegebegriffs“

2.1 Zielsetzung

Die Veranstaltung sollte dazu beitragen unter Berücksichtigung von fachlichen Anforderungen und aktuellen Erfahrungen aus der Gutachterpraxis Erfordernisse bzw. Standards hinsichtlich der Eigenschaften von bonusfähigem Landschaftspflegematerial zu formulieren. Teilnehmer waren vor allem Umweltgutachter sowie Vertreter von Behörden, wie dem Bundesamt für Naturschutz und dem Bundesumweltministerium und Verbänden, wie dem Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), dem Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V., dem Fachverband Biogas, dem Deutschen Bauernverband sowie dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft. Insgesamt haben 36 Personen an dem Workshop teilgenommen und ihre Auffassungen in die Diskussion eingebracht.¹

Im Verlauf des Vormittags erfolgte zunächst eine inhaltliche Einführung in die Thematik der Vergütung des Landschaftspflege-Bonus nach EEG 2009. Anhand von kurzen Vorträgen bzw. Statements zum Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG, zu Anforderungen an den Landschaftspflege-Bonus aus Naturschutzsicht sowie zu ersten Erfahrungen aus der Gutachterpraxis sollten bereits erste Ansätze zur Abgrenzung der Bonusfähigkeit deutlich werden.

In Form einer Kartenabfrage wurden anschließend Beispiele von Flächentypen, Aktivitäten und Substraten zusammengetragen, die dann in der gemeinsamen Diskussion auf ihre Bonusfähigkeit hin analysiert und geordnet wurden. Im Ergebnis wurde eine Übersicht von Flächenkategorien und Maßnahmen erarbeitet, die die Definition von Landschaftspflegematerial im Sinne des EEG anhand von Positiv- und Negativbeispielen konkretisiert.

¹ Die Clearingstelle EEG beschränkte sich im Rahmen der Diskussionen auf die Erläuterung der Empfehlung 2008/48.

Programm

10 Uhr	Dr. Wolfgang Peters, Bosch & Partner GmbH Dr. Markus Racke, DAU	Inhaltliche Einführung, Fragestellung und Ziele der Veranstaltung
10:15 Uhr	Marieluise Reißerweber, Clearingstelle EEG	Clearingstelle EEG- Erläuterung der Empfehlung der Clearingstelle EEG zum Landschaftspflege-Bonus
10:45 Uhr	Dr. Wolfgang Peters, Bosch & Partner GmbH	Kurzdarstellung der Ergebnisse eines Gutachtens zum Landschaftspflegebegriff
11:00 Uhr	Kathrin Ammermann, Bundesamt für Naturschutz	Landschaftspflege-Bonus und offene Fragen aus Sicht des BfN (Kurzstatement)
11:15 Uhr	Christof Thoss, Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.	Überblick über die Begutachtungspraxis zum Landschaftspflege-Bonus (Ergebnisse einer Umfrage unter Umweltgutachtern)
11:30 Uhr	Prof. Dr. Stefan Klinski	Kurzstatement zum Verhältnis LP-Bonus, NAWARO-Bonus zum Abfallrecht
11:45 Uhr	Thorsten Grantner, Omnicert	Berichte (Kurzstatements) aus der Gutachterpraxis zur Gewährung des LP-Bonus <ul style="list-style-type: none"> - Ackerkulturen - Grünland - Biotopflächen, Schutzgebiete - Säume, Kommunaler Grünschnitt
12:00 Uhr	Peter Vaßen, Ingenieurbüro Vaßen	
12:15 Uhr	Martin Myska, martin Myska Managementsysteme	
12:30 Uhr	Beispielabfrage	
13:00 Uhr - 14:00 Uhr	Mittagspause	
14:00 Uhr – 15:00 Uhr	Gemeinsame Diskussion und Einordnung von Fallbeispielen <ul style="list-style-type: none"> - Acker - Grünland 	
15:00 Uhr – 15:10 Uhr	Kurze Pause zum Kaffee holen	
15:10 Uhr -16:30 Uhr	Gemeinsame Diskussion und Einordnung von Fallbeispielen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopflächen, Schutzgebiete - Säume, Kommunaler Grünschnitt 	
16:30 Uhr	Dr. Wolfgang Peters, Bosch & Partner GmbH	Präsentation der Diskussionsergebnisse – Synthese der Diskussion
Ca. 17 Uhr	Ende der Veranstaltung	

2.2 Dokumentation der Workshopergebnisse

Nach einer inhaltlichen Einführung der Veranstaltung durch Herrn Dr. Peters von der Bosch & Partner GmbH und Herrn Dr. Racke von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) erläuterte **Frau Reißerweber von der Clearingstelle EEG** die Empfehlung 2008/48 zum Landschaftspflege-Bonus sowie Ergänzungen zur Empfehlung, die sich auf Fragen zur Bonusfähigkeit von Mais aus AUP beziehen.

In der Diskussion zum Vortrag wurde direkt auf eine mögliche Förderung der Verwertung von Anbaumais durch den Landschaftspflege-Bonus eingegangen. Die Vermutung, dass auch

Anbaumais aus AUP bei Einsatz in der Biogasanlage den Landschaftspflege-Bonus erhalten kann, wurde aus folgendem Satz in der Empfehlung der Clearingstelle EEG abgeleitet: „für ein „Anfallen“ im Rahmen der Landschaftspflege spricht eine widerlegliche Vermutung, wenn Schnitt- und Mahdgut auf folgenden Flächen anfällt (...) Vertragsnaturschutzflächen, Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen“.

Die Umweltgutachter haben die Erfahrung gemacht, dass aufgrund dieser Formulierung aktuell viele Anfragen nach einer der Zertifizierung der in Biogasanlagen eingesetzten Biomassen als Landschaftspflegematerial eingehen, um von der Bonusregelung zu profitieren. Die Erwähnung einer Förderfähigkeit von Biomasse aus AUP sorgt für große Verunsicherungen hinsichtlich der Zertifizierung. Antragsteller gehen davon aus, dass sie für Mais, der im Rahmen von AUP gefördert wird, den Landschaftspflege-Bonus erhalten können, wenn sie diesen in Biogasanlagen verwerten. Da Maisanbau jedoch nicht mit den Zielen der Landschaftspflege im Einklang steht und das Schnittgut gleichzeitig nicht „anfällt“, sondern infolge des Anbaus „gezielt“ geerntet wird, wird die Förderfähigkeit von Anbaumais von Seiten des Naturschutzes in Abrede gestellt.

Der Begriff des Landschaftspflegematerials wurde in der Empfehlung der Clearingstelle EEG bewusst weit gefasst, weil ansonsten viele Biogasanlagenbetreiber die bereits existierende Förderung durch den NAWARO-Bonus verloren hätten. Zur Frage, ob für Mais von Flächen in Kulturlandschafts- und Agrarumweltprogrammen der Anspruch auf den Landschaftspflege-Bonus besteht, gab die Clearingstelle EEG im Januar 2010 folgende Erläuterung als Antwort auf eine häufig gestellte Frage:

„Grundsätzlich ja. Die in einer Biogasanlage eingesetzten Pflanzen oder Pflanzenbestandteile müssen hierfür bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines bestimmten Zustands der Natur und Landschaft anfallen... Ein „Anfallen“ in diesem Rahmen liegt aber nur dann vor, wenn die Maispflanzen nicht gezielt für die Stromerzeugung gewonnen werden, sondern ggf. als ... Nebenprodukt auftreten...“²

Mit dieser Antwort bekräftigt die Clearingstelle EEG die Auffassung, dass für den Erhalt des Landschaftspflege-Bonus Maispflanzen nicht gezielt für die Stromerzeugung gewonnen werden dürfen. Diese Formulierung führt wiederum zu der Frage, ob andere mit dem Maisanbau verfolgte Ziele, wie z.B. Futternutzung oder ein Maislabyrinth den Landschaftspflege-Bonus rechtfertigen würden.

In der Diskussion wurde deutlich, das grundlegend zu hinterfragen ist, was vom Landschaftspflege-Bonus gewollt ist. Bei der Gewinnung des energetisch genutzten Materials muss die Pflege der Landschaft im Vordergrund stehen und nicht die Erzeugung von Biomasse. Pauschal eine Teilnahme an einem AUP als Kriterium heranzuziehen, wird als wenig zielführend gewertet. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass der Zweck der Ag-

² <http://www.clearingstelle-eeq.de/node/834> (Abruf 30.08.2010)

rarumweltprogramme ggf. genau zu prüfen ist. Die Inhalte und der Förderbezug der AUP werden von den Bundesländern umgesetzt und ausgestaltet. Letztlich muss deutlich gemacht werden, dass die Entnahme der Biomasse vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen muss.

Frau Reißerweber machte deutlich, dass es sich bei der Empfehlung 2008/48 der Clearingstelle EEG um eine juristische Auslegung des Gesetzestextes handelt. An der vorliegenden geernteten Biomasse ist grundsätzlich nicht möglich zu erkennen, ob es sich dabei um Landschaftspflegematerial handelt oder nicht. Daher wurde im Empfehlungsverfahren der Begriff Landschaftspflegematerial aktivitätsbezogen definiert. Die Prüfung, ob es sich um Biomasse aus der Landschaftspflege handelt, muss daher die zugrundeliegende Aktivität und deren Zielsetzung einbeziehen. Somit wäre es nicht ausreichend nur auf die Förderung durch ein Agrarumweltprogramm zu schauen. Der Umweltgutachter müsste in jedem Einzelfall in seinem Prüfprogramm die Aktivität der landschaftspflegerischen Maßnahmen prüfen. Um dieses zu vereinfachen, handelt es sich bei dem Vorliegen von Agrarumweltprogrammen um eine Vermutung. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Vermutung im Einzelfall widerlegt werden kann.

Der Bauernverband bestätigt einen Umgang der Landwirte mit der Empfehlung 2008/48, betont aber, dass die weiteren Erläuterungen der Clearingstelle EEG vom Januar 2010 zu Missverständnissen geführt haben.

Im zweiten Kurzvortrag erläuterte **Herr Dr. Peters von der Bosch & Partner GmbH** die Herleitung des Landschaftspflegebegriffs im Rahmen eines Gutachtens, das im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Empfehlung 2008/48 erstellt wurde. Dabei wurden die im BNatSchG definierten Ziele des Naturschutzes zugrunde gelegt. Demnach ist die Landschaftspflege eines der zentralen Mittel zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes. Auch ist diese nicht nur auf die ökologischen Funktionen der Natur gerichtet (biotische und abiotische), sondern auch auf die Aspekte der Vielfalt, Eigenart und Schönheit³ sowie des Erholungswerts der Landschaft. Gemäß der Auslegung nach BNatSchG kann Landschaftspflege sowohl im unbesiedelten als auch im besiedelten Bereich stattfinden. Wichtig ist, dass Landschaftspflege vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes dienen muss. Entsprechend sollte der Landschaftspflege-Bonus nur für den Einsatz solcher Materialien vergütet werden die aus Maßnahmen resultieren die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes dienen.

In einem Kurzstatement erläuterte **Frau Ammermann vom Bundesamt für Naturschutz (BfN)** die Sichtweise der Fachbehörde zur Einordnung des Landschaftspflege-Bonus. Dieser sei zunächst ein zusätzlicher Bonus neben dem NawaRo-Bonus. Es sollte bezweckt werden, dass auch Landschaftspflegematerial als Koferment für die Nutzung in Biogasanlagen ver-

³ In der Diskussion wurde betont, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft subjektiv wahrgenommen werden. Dementsprechend kann deren Bewertung ausfallen (z.B. Mais als Bestandteil einer vielfältigen Fruchtfolge → landschaftsprägend).

stärkt in Betracht gezogen wird. Beim Einsatz von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen aus der Landschaftspflege können Synergien zwischen dem Naturschutz und den Erneuerbaren Energien genutzt werden. Auch lässt sich die „Tank oder Teller-Diskussion“ entschärfen und Flächenkonkurrenzen durch zusätzlichen Biomasseanbau können vermindert werden. Bei Landschaftspflegematerial handelt es sich demnach um Biomasse, die im gesellschaftlichen Kontext weniger problembehaftet ist, aber auch weniger Biogaserträge bringt. Aus diesem Grund hielt der Gesetzgeber eine besondere Förderung für erforderlich.

Das BfN hat sich für eine eher enge Auslegung des Landschaftspflegebegriffs eingesetzt. Die durch das EEG vorgegebene Bedingung ein Mindesteinsatz von 50 % Landschaftspflegematerial als Voraussetzung für den Landschaftspflege-Bonus machte eine enge Definition des Landschaftspflegebegriffs jedoch schwer umsetzbar, da eine entsprechende Menge an Biomassen zusammengebracht werden muss. Aus Sicht des BfN ist es zielführend, bei der Zertifizierung nicht allein die Förderung von Flächen und Maßnahmen aus Agrarumweltprogrammen zu betrachten, sondern die genauen Zielstellungen der Agrarumweltprogramme zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass Landschaftspflegebiomasse „anfällt“ und nicht speziell angebaut wird.

Weiterhin plädiert das BfN für eine „enge“ Definition des Landschaftspflegematerials, da eine weite Auslegung dem erst neu eingeführten Landschaftspflege-Bonus schaden könnte. Bei weiter Auslegung könnten Mitnahmeeffekte einer doppelten Förderung von Anbaubiomasse entstehen. Diese sind zu vermeiden, da auch die Förderboni im Rahmen der nächsten anstehenden EEG-Novelle intensiv geprüft werden. Ein Wegfall des Landschaftspflege-Bonus wäre bei falscher oder schlechter Anwendung sonst zu befürchten. Im Hinblick auf die EEG-Novelle bietet es sich an, den erforderlichen Teil an Landschaftspflegematerial in der Biogasanlage von 50 % auf ~30 % zu senken. Bei einer Senkung der notwendigen eingesetzten Biomasse auf ~30 % wäre es aus Naturschutzsicht sinnvoll, Schnittgut von Grünflächen sowie von Golf- und Sportplätzen nicht unter den Landschaftspflege-Bonus fallen zu lassen, da auf genannten Flächen Düngung vorgenommen wird. Insgesamt ist die Vergütungshöhe zu überprüfen. Das BfN sieht weiterhin Klärungsbedarf über Erfahrungen mit der Verbrennung von holziger Biomasse aus der Landschaftspflege.

Herr Thoss vom **Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V.** präsentierte die Ergebnisse einer Befragung zu den ersten praktischen Erfahrungen mit der Begutachtung von Biomasse für die Vergütung des Landschaftspflege-Bonus. Die Umfrage zeigte, dass es sich bei mehr als der Hälfte der beantragten Flächen / Maßnahmen um Anbaubiomasse handelte, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen gefördert wird. Rund 28 Prozent dieser Anbaubiomasse aus AUP (ohne ökologischen Anbau) wurde von Umweltgutachtern zertifiziert. Mais und Ganzpflanzensilage aus ökologischem Landbau wurde zur Hälfte zertifiziert. Hier zeigt sich ein Unterschied der Auffassungen zur Förderfähigkeit von Anbaubiomasse aus ökologischem Anbau. Silomais von Flächen mit Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wurde nicht als Landschaftspflegematerial eingestuft. Uneinheitlich wurde Material von Flächen in Wasserschutz- bzw. Naturschutzgebieten eingestuft. Bei Biomasse aus Schutzgebieten sollten in jedem Fall die Schutzgebietsverordnungen genauer betrachtet werden. Da in Schutzgebieten ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht von vorn herein kategorisch ausge-

geschlossen ist, kann auch Biomasse aus Schutzgebieten stammen, die nicht bei Maßnahmen der Landschaftspflege angefallen ist.

Prof. Dr. Stefan Klinski thematisierte in seinem Kurzstatement das Verhältnis des NawaRo- und des Landschaftspflege-Bonus zum Abfall- und Genehmigungsrecht. In seinem Statement widmete er sich den Fragestellungen zur Einordnung von Landschaftspflegematerial als Bioabfall und somit dem Verhältnis zum Erhalt des NawaRo-Bonus. Auch die abfallrechtlichen und genehmigungsrechtlichen Auswirkungen zum Einsatz von Bioabfall in Biogasanlagen wurden im Vortrag angesprochen.

In der Diskussion zeigte sich, dass die Einordnung von Landschaftspflegematerial als Bioabfall und somit die Behandlung dieser Biomassen gemäß Abfallrecht zu komplizierten genehmigungsrechtlichen Erfordernissen führen kann. Sollte die Verwendung von Landschaftspflegematerial dazu führen, dass die Biogasanlage im Rahmen des Abfallrechts behandelt werden muss, ist zu bedenken, dass neben der Anlagengenehmigung zusätzlich Genehmigungen für die Lagerflächen erforderlich werden. Da die Zielsetzung des Workshops aber auf die Einordnung von Landschaftspflegematerial im Sinne der Gewährung des Landschaftspflege-Bonus fokussierte, wurde angeregt, dass eine vertiefende Diskussion zu diesem Themenfeld in einer eigenen Veranstaltung zielführend wäre.

Die Umweltgutachter **Herr Grantner von Omnicert GmbH**, **Herr Vaßen vom Ingenieurbüro Vaßen** und **Herr Myska von Martin Myska Management** berichteten über deren gutachterliche Erfahrungen bei der Zertifizierung von Landschaftspflegematerial.

Es zeigte sich u.a., dass es sehr unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Einstufung von Biomasse aus Ökolandbau gibt. Auszüge aus einer Liste des Landes Baden-Württemberg zur Anerkennung von Landschaftspflegematerial zeigten, dass dort Biomasse aus dem Ökolandbau nicht als landschaftspflegebonusfähig angesehen wird.

Im Rahmen der Begutachtungspraxis wird von den Gutachtern ein Prüfkatalog zur Nachweisführung^{4 5} abgearbeitet, der bei Flächen, für die ein Bewirtschaftungsnachweis fehlt,

⁴ Flächenmerkmale (vor Ort-Besichtigung, Förderungen), Anlagenvoraussetzungen (Genehmigungen), Substrate (Einsatzstofftagebuch, Wiege- / Lieferscheine), Substrateigenschaften (Bodenproben, Materialproben), Biogaserträge (gute Vergleichsdaten?), verifizierbare Merkmale zu subjektiven Eigenschaften

⁵ Prüfen, ob die Anlage in das Regime des EEG fällt (§ 27 EEG);

Prüfen ob es sich um NawaRo handelt (Anlage 2 EEG);

Prüfen ob das Material auf landwirtschaftlich genutzten Flächen anfällt; wenn ja, dann

- a) Hat der Anbau dieses Materials „Landschaftsprägenden Charakter“? (Clearingstelle EEG, 21 f.)
- b) Hat der Anbau dieses Materials ökologisch relevante Aspekte? (Ebd., 23)
- c) Hat der Anbau dieses Materials erholungsbezogene Komponenten? (Ebd., 40)
- d) Ist die landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche eingeschränkt? (Ebd., 20)

Unterstützend hierbei ist es, wenn die Fläche zu einem Agrarumweltprogramm gehört bzw als „schützenswerte“ Fläche (Naturschutz o.ä.) ausgewiesen ist.

(Gutachterpraxis bei uppenkamp und partner)

auch die Besichtigung vorsieht. Eine fachgerechte Beurteilung ist nur möglich, wenn der Gutachter die Flächen vor Ort bestenfalls in der Vegetationsphase besichtigt.

2.3 Diskussion von Anforderungen an bonusfähige Biomassen

Im Anschluss an die Berichte über die Gutachtererfahrung erfolgte eine erste Kartenabfrage über die Einordnung von Biomassen als Landschaftspflegematerial. Diese Kartenabfrage war Grundlage für die folgende Diskussion. Die Diskussionsergebnisse über die Einordnung von Landschaftspflegematerial aus bestimmten Flächenkategorien sind als Orientierungshilfe zu verstehen. Im Einzelfall⁶ ist es grundsätzlich erforderlich die Kriterien der Punkte 1-6 der Empfehlung 2008/48 der Clearingstelle EEG zu berücksichtigen. Es zeigt sich jedoch, dass insbesondere die widerlegliche Vermutung der Herkunft von Biomasse aus bestimmten Flächen unter 1a) weiter zu konkretisieren ist, um fachlich fundierte Zertifizierungen durchführen zu können.

Die erste Diskussionsrunde war thematisch auf Ackerflächen und Grünland ausgerichtet. Zur Einordnung von Biomasse aus Ackerflächen und Grünland existieren gemäß des Punktes 1b) Empfehlung 2008/48 der Clearingstelle EEG Anforderungen an die Bewirtschaftung, um sicherzustellen, dass die „betreffenden Pflanzen oder Pflanzenbestandteile bei Aktivitäten anfallen, deren vorrangiges Ziel jeweils nicht die land- oder forstwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung der Fläche ist“ (Clearingstelle EEG 2009, 41). Somit besteht die Anforderung, dass die gewonnenen Pflanzen oder Pflanzenbestandteile nicht aus vorrangig? ertragsausgerichtetem Biomasseanbau stammen sollten/dürfen? Das lässt sich auch dadurch ableiten, dass der Landschaftspflegebonus auf die Verminderung von Flächenkonkurrenzen durch Energiepflanzenanbau zielt (vgl. Clearingstelle EEG 2009, 38).

2.3.1 Acker

Bezüglich der Bonusfähigkeit von Biomassen aus Ackerflächen besteht besonders großer Klärungsbedarf unter den Umweltgutachtern. Die nachfolgend aufgeführten Flächen- bzw. Biomassetypen wurden besonders intensiv diskutiert.

Mais als Beispiel für Hauptfrüchte auf Flächen in AUP

Einigkeit bestand darin, dass der Einsatz von Anbaubiomasse, die ohne besondere Umweltauflagen produziert wurde, nicht mit dem Landschaftspflegebonus vergütet werden darf. Die

⁶ Der Fachverband Biogas betont ebenfalls, dass immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Dies wird u.a. bei der Einordnung von Zwischenfrüchten deutlich.

Bonusfähigkeit von Mais und anderen Hauptfrüchten, deren Anbau über Agrarumweltprogramme gefördert wird und der damit besonderen Umweltauflagen unterliegt, wurde jedoch sehr kontrovers geführt.

In der Empfehlung der Clearingstelle EEG wird die widerlegliche Vermutung aufgestellt, dass Schnitt- und Mahdgut, das auf Flächen in Agrarumweltprogrammen anfällt, bonusfähig ist. Nimmt man einerseits den Begriff der Landschaftspflege unter Berücksichtigung des Bundesnaturschutzgesetzes in Betracht und berücksichtigt man den Begriff des „Anfallens“ zeigt sich, dass gezielt zum Zwecke der Biomasseerzeugung produzierte Anbaubiomasse nicht unter nicht als bonusfähig eingestuft werden kann. Mais ist damit in der Regel nicht bonusfähig, es sei denn, er wird nicht gezielt angebaut, sondern fällt in Folge von Maßnahmen an, die vorrangig den Zielen des Naturschutzes dienen⁷. Eine solche Situation wird sich aber in der Praxis kaum ergeben.

Die Gegebenheit, dass beispielsweise ein Maisfeld in einem Agrarumweltprogramm gefördert wird, kann eine Förderung über den Landschaftspflege-Bonus nicht rechtfertigen. Betrachtet man den Hintergrund von Agrarumweltprogrammen genauer, zeigt sich, dass diese mit dem Ziel eingeführt wurden, die Landwirtschaft ökologisch verträglicher zu gestalten. Damit leisten Sie verglichen mit konventionell erzeugter Anbaubiomasse und möglicherweise einen Beitrag zur „Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft“⁸ leisten. Dies bedeutet aber nicht, dass ein ertragsausgerichteter Biomasseanbau auf diesen Flächen vorrangig der Landschaftspflege dient. Solange aber die Biomasseproduktion im Vordergrund steht, handelt es sich nicht um eine Maßnahme der Landschaftspflege. Ein gezielter ertragsausgerichteter Biomasseanbau kann nicht überwiegend dem Naturschutz dienen. Demnach wurde es als notwendig erachtet, nicht nur die Tatsache zu berücksichtigen, dass Flächen in AUP gefördert werden. Zielführend ist es, die genauen Zielsetzungen der einzelnen Flächen zu betrachten und das Verhältnis von Produktionsfunktion und Naturschutzfunktion zu beurteilen. Nur wenn letztere Vorrang haben, ist der Landschaftspflege-Bonus gerechtfertigt.

Die Argumentation, dass Maisanbau bei vielfältiger Fruchtfolge als landschaftsprägend einzuschätzen ist und damit eine vielfältige Landschaft mit besonderem ästhetischem Wert geschaffen werden kann, ist allein nicht ausreichend. Ein ertragsausgerichteter Anbau von Biomasse ist in der Regel eher mit nachteiligen Auswirkungen auf die biotischen und abiotischen Bestandteile des Naturhaushaltes verbunden. Somit können Hauptfrüchte nicht als Landschaftspflegematerial im Sinne des Landschaftspflege-Bonus eingestuft werden.

⁷ „Dann könnten Landschaftspflegematerialien durchaus sowohl auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder sonstigen Flächen anfallen, so z.B. im Rahmen von Maßnahmen, die die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen einschränken und die Pflege und Erhaltung der Landschaft zum Ziel haben.“ (Clearingstelle EEG 2009, 20 f.)

⁸ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT (2009): Merkblatt Agrarumweltmaßnahmen (AUM) Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A) Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)

Neben den ökologischen Belangen ist eine Förderung von Mais über den Landschaftspflegebonus aus Akzeptanzgründen zu vermeiden. Die „Vermaisung der Kulturlandschaft“ und verstärkte Flächenkonkurrenzen durch Energiepflanzenanbau werden auch in den Medien kritisiert. Eine Doppelförderung des Maisanbaus über Agrarumweltprogramme und seiner Verwertung in Biogasanlagen über den Landschaftspflegebonus würde zu einer verstärkten Verschlechterung des Biogasimage führen.

Einigkeit bestand bei der Einstufung von Biomasse aus Ackerflächen auf denen ein Grünlandumbruch stattgefunden hat. Diese Biomassen sind prinzipiell nicht förderfähig im Sinne des Landschaftspflege-Bonus.

Auch der BUND unterstützt nachdrücklich die Positionen des BfN und des DVL, wonach Mais auch im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen nicht als Landschaftspflegematerial einzustufen ist. Es widerspräche dem Sinne des Gesetzgebers und der Intention des Landschaftspflegebonus, wenn Mais definitorisch zu „anfallender“ Biomasse aus Landschaftspflege gezählt und bonusfähig würde. Ein Argument für diese Haltung ist auch, dass der Mais, wenn er zufällig „anfallen“ würde, weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden würde. Im Grunde ist Mais von vornherein keine Pflanze, die zur Landschaftspflege gezielt eingesetzt wird und sollte daher grundsätzlich vom LP-Bonus ausgeschlossen werden, ebenso wie andere Hackfrüchte wie etwa Rüben.

Biomasse aus Ökolandbau (Hauptfruchtarten)

Biomasse aus Betrieben mit Ökolandbau wurde von einigen Umweltgutachern bereits als Landschaftspflegematerial im Hinblick auf den Landschaftspflege-Bonus zertifiziert. In der Diskussion um die Förderfähigkeit von Anbaubiomasse aus Ökolandbau kam man zu dem Schluss, dass mit dem Ökolandbau (auch gefördert in AUP) eine aus Naturschutzsicht optimierte Landwirtschaft betrieben wird, die aber nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes dient. Auch im Ökolandbau wird ertragsausgerichtet angebaut. Anbaubiomasse aus Ökolandbau kann demnach kein Landschaftspflegematerial sein. Zur Förderung von Biomasse aus Ökolandbau ist der Landschaftspflege-Bonus das falsche Förderinstrument. Es würde sich anbieten einen besonderen auf Ökolandbau ausgerichteten Förderbonus im EEG einzuführen.

Zwischenfruchtanbau

Die Einordnung von Zwischenfrüchten als Landschaftspflegematerial erfordert eine weitere Konkretisierung. Zwischenfrüchte, die überwiegend aus naturschutzfachlichen Gründen, wie z.B. zum Erosions- und Gewässerschutz oder möglicherweise auch als Bienenweide angebaut werden, lassen sich eher als Landschaftspflegematerial einordnen als solche Zwischenfrüchte, die der Bodenverbesserung und Ertragssteigerung dienen. Lassen sich die landschaftspflegerischen Komponenten eindeutig aufzeigen und geht der Zwischenfruchtanbau gleichzeitig nicht auf Kosten vieler anderer Naturschutzziele lässt sich eine Förderfähigkeit über den Landschaftspflege-Bonus vermuten.

Biomasse aus Schutzgebieten

Auch Biomasse, die auf Agrarflächen in Schutzgebieten anfällt, lässt sich nicht immer als förderfähig einstufen. Entscheidend sind in diesen Fällen die Inhalte und Ziele der Schutzgebietsverordnungen. Dies gilt insbesondere für Biomasse aus Landschaftsschutzgebieten.

Biomasse von Flächen, die als gesetzlich geschützte Biotopflächen einzustufen sind, lässt sich eindeutig als Landschaftspflegematerial einordnen, da alle Aktivitäten auf diesen Flächen per Gesetz dem Erhalt und der Entwicklung dieser Biotope dienen müssen.

Blühstreifen

Die Anlage von Blühstreifen als Maßnahme in AUP hat vornehmlich einen landschaftspflegerischen Hintergrund. Denn diese dienen zur Schaffung von Lebensräumen, zum Erosionsschutz, zur Verhinderung von Betriebsmitteleinträgen und leisten einen Beitrag zu einem attraktiven Landschaftsbild. Die Anlage von Blühstreifen ist darüber hinaus nicht auf einen Ertrag ausgerichtet. Biomasse von Blühstreifen ist somit als landschaftspflegebonusförderfähig einzustufen.

Die Ergebnisse der Diskussion lassen sich den folgenden Übersichten der Tabellen 1 – 3 entnehmen.

Tabelle 1: Ackerflächen – bonusfähig:

bonusfähig	Identifikation / Argumentation zur Förderfähigkeit	Anforderungen
<p>Biomasse aus der Mahd von Blühstreifen</p>	<p>Förderung von Blühstreifen auf Ackerflächen ist in AUP der Länder enthalten. Blühstreifen dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Lebensräumen mit vielseitigen Funktionen für verschiedene Tiergruppen • Erosionsschutz • Verhinderung von Betriebsmitteleinträgen in Oberflächengewässer • Strukturvielfalt der Landschaft, attraktives Landschaftsbild 	<p>Artenreiche und standortgerechte Pflanzenmischungen Keine mineralische Düngung. Keine Pflanzenschutzmittel.</p>
<p>Biomasse aus der Pflege/Unterhaltung/Mahd von Ufer- randstreifen / Ackerrandstreifen</p>	<p>Förderung von Ackerrand- und Ufer- randstreifen ist in AUP der Länder enthalten. Die Randstreifen dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verminderung des Risikos diffuser Stoffeinträge in Gewässer • Erosionsschutz 	<p>Mindestbreite des Randstreifens (angegeben in AUP, dort aber unterschiedlich) Keine mineralische Düngung. Keine Pflanzenschutzmittel. Maximal 2-schürige Mahd.</p>

Tabelle 2: Ackerflächen – nicht bonusfähig:

NICHT bonusfähig	Identifikation / Argumentation gegen Bonusfähigkeit	Argumentation für Bonusfähigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptfrüchte • Alle auf Ertrag ausgerichteten Anbaupflanzen • Material, das zum Zwecke der Energienutzung angebaut wird • z. B. Anbaumais aus AUP / KULAP (auch mit z.B. Grasunter-saat) 	<p>Gezielter auf Ertrag ausgerichteter Biomasseanbau dient nicht dem Naturschutz oder der Landschaftspflege Auch in AUP geförderte Anbaubiomasse dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. Die Auflagen in AUP mindern in der Regel lediglich die nachteiligen Auswirkungen. Zielsetzungen von AUP → Beitrag zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik → Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft</p> <p>Mais wird nicht aus Gründen des Naturschutzes / der Landschaftspflege angebaut Mais als landschaftspflegebonusfähige Biomasse findet keine Akzeptanz unter der Bevölkerung (negative Wertung)</p>	<p>Zielsetzungen von AUP → Beitrag zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik → Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft</p> <p>Subjektives ästhetisches Empfinden (Vielfalt der Kulturlandschaft) Förderung in AUP, keine mineralischen Dünger und keine Pflanzenschutzmittel.</p> <p><u>ABER</u> Gezielter Anbau / gezieltes Gewinnen ist nicht Förderfähig und dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. In AUP geförderte Anbaubiomasse dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. Die Auflagen in AUP mindern in der Regel lediglich die nachteiligen Auswirkungen.</p>
<p>Anbaupflanzen, wie Mais, aus zertifiziertem Ökolandbau (auch AUP)</p>	<p>Gezielter auf Ertrag ausgerichteter Biomasseanbau dient nicht vorrangig dem Naturschutz oder der Landschaftspflege Auch die im Ökolandbau erzeugte Anbaubiomasse dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes. Im Vordergrund steht vielmehr die Biomasseerzeugung unter möglichst geringen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.</p>	<p>Zielsetzungen von AUP → Beitrag zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik → Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft Förderung in AUP, keine mineralischen Dünger und keine Pflanzenschutzmittel.</p> <p><u>ABER</u> gezielter Anbau / gezieltes Gewinnen ist nicht Förderfähig und dient nicht überwiegend den Zielen des Naturschutzes.</p>

Biomasse aus Ackerflächen, auf denen ein Grünlandumbruch stattgefunden hat

Positive Eigenschaften von Grünland hinsichtlich der Ziele des Naturschutzes gehen verloren.

Tabelle 3: Ackerflächen - strittig / weiter zu konkretisieren:

Strittig / weiter zu konkretisieren	Argumentation für Bonusfähigkeit	Argumentation gegen Bonusfähigkeit
Zwischenfrüchte	<p>Keine mineralische Düngung, keine Pflanzenschutzmittel</p> <p>Kein Anbau, um einen bestimmten Ertrag zu bewirtschaften</p> <p>Bestimmte Zwischenfrüchte, die verbessernde Funktionen haben, welche anderen Zielen des Naturschutzes nicht entgegen stehen. Z.B. Erosions- und Gewässerschutz, zur Erhöhung der Artenvielfalt (Bienenweide), gleichzeitig Vielfalt der Landschaft (Blühpflanzen) ...</p> <p>Anbau von Zwischenfrüchten dient in erster Linie der Bodenregeneration, dem Grundwasserschutz und der Vermeidung etwaiger Erosionsschäden.</p> <p>Der gebundene Stickstoff wird bei der Ernte teilweise wieder ausgetragen, so dass man nicht von einem gezielten Anbau, der zu Ertragssteigerung der Hauptfrucht führen soll, sprechen kann.</p> <p>Anbau von Zwischenfrüchten gibt Anreiz den Monokulturanbau einzudämmen.</p>	<p>Ertragsausgerichteter Anbau von Zwischenfrüchten ohne gezielte verbessernde Funktionen.</p> <p>Zwischenfruchtanbau mit dem Ziel der Ertragssteigerung der nachfolgenden Hauptfrucht</p>
Biomasse aus Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, etc.)	<p>Der förmliche Schutzstatus allein, garantiert noch keine Nutzung/Pflege, die vorrangig an den Zielen des Naturschutzes ausgerichtet ist. Entscheidend sind die in der Schutzgebietsverordnung definierten Ziele sowie die Ge- und Verbote.</p> <p>⇒ Einzelfallprüfung erforderlich.</p>	

Historische Anbaukulturen

Demonstration alter Anbauverfahren oder -kulturen mit kulturhistorischer Bedeutung (z.B. in Freilichtmuseen oder an kulturhistorischen Lehrpfaden). Hier steht zum Teil nicht die Erzeugung von Biomasse im Vordergrund sondern die Demonstration von Anbauverfahren.

⇒ Einzelfallprüfung

2.3.2 Grünland

Grundsätzlich hat Grünland in Deutschland eine sehr hohe Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Der konkrete naturschutzfachliche Wert hängt ganz entscheidend von der Intensität der Nutzung ab (Anzahl der Schnitte, Düngung).

Für die Beurteilung der Bonusfähigkeit des vom Grünland gewonnenen Grünschnittes ist daher vor allem die Frage von Bedeutung, wie weit die Mahd der Flächen den Zielen des Naturschutzes dient. Wird die Artenvielfalt durch die Mahd in besonderer Weise gefördert, lässt sich die Frage positiv beantworten.

In der Empfehlung der Clearingstelle EEG sind Kriterien zur Förderfähigkeit von Biomasse aus Grünland festgelegt. Diese stellen Anforderungen an die Mahdhäufigkeit und die Düngung. Als Landschaftspflegematerial lässt sich entsprechend Mahdgut aus Grünland mit maximal zweischüriger Mahd einstufen. Gleichzeitig darf lediglich organischer Dünger auf die Fläche ausgebracht werden. Die vorgegebene Mahdhäufigkeit von maximal zwei Mahdterminen im Jahr wird als sinnvoll angesehen, da jede weitere Mahd eine Intensivierung und damit einen Artenrückgang bedeutet. Auch der Verzicht auf den Einsatz von mineralischem Dünger wird als sinnvoll eingeschätzt. Die Einbringung von organischem Dünger ist als Rückführung von Nährstoffen in die Landschaft einzuordnen, solange die nach Cross Compliance vorgegebenen Obergrenzen für organischen Dünger⁹ berücksichtigt werden. Zusätzlich zu den Anforderungen an die Mahdhäufigkeit ist ebenfalls ein naturschutzfachlich sinnvoller Schnittzeitpunkt zu berücksichtigen. Feste Termine, wie 15. Juni sind strittig, da es immer darauf ankommt, wie weit die Natur zu diesem Zeitpunkt entwickelt ist. Ebenso ist strittig, ob eine Fläche die für einen längeren Zeitraum nicht gemäht wurde und nun für die Biogasanlage entsprechend der Kriterien der Landschaftspflege genutzt wird, vorrangig den Zwecken des Naturschutzes dient.

Die Ergebnisse der Diskussion lassen sich den folgenden Übersichten der Tabellen 4 und 5 entnehmen.

⁹ Diese Menge (nach CC max. 170 kg N/ ha und Jahr) wird aus Sicht des BfN für zu hoch gehalten, speziell auch mit Blick zu einer Abgrenzung zu „angebautem“ Aufwuchs.

Tabelle 4: Grünland - bonusfähig

bonusfähig	Identifikation / Argumentation für Bonusfähigkeit	Anforderungen
Extensivgrünland	Der Biomassertrag ist vergleichsweise gering und die Maht dient somit vorrangig den Zielen des Naturschutzes (Erhalt/Erhöhung der Artenvielfalt).	Verzicht auf mineralischen Dünger. Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Maximal zweischürige Maht. Mahttermin unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. (UND-Verknüpfung)
Feuchtwiesenbrachen	Der Biomassertrag ist vergleichsweise gering und die Qualität sehr gering. Die Maht dient somit vorrangig den Zielen des Naturschutzes (Erhalt/Erhöhung der Artenvielfalt).	Maht alle zwei Jahre. Mahttermin unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. Verzicht auf mineralischen Dünger. Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
Streuobstwiesen	Förderung der Pflege von Streuobstwiesen ist in vielen AUP der Länder enthalten und häufig Gegenstand des Vertragsnaturschutzes. Landschaftspflegerischer Beitrag zum Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Biodiversität ➤ Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ➤ Vielfalt, Eigenart, Schönheit der Natur sichern und verbessern ➤ Lebensräume und Lebensgemeinschaften erhalten, entwickeln, wiederherstellen 	Keine mineralische Düngung. Keine Pflanzenschutzmittel. Maximal 2-schürige Maht Einhaltung naturschutzfachlich erforderlicher Schnittzeitpunkt.

Tabelle 5: Grünland – nicht bonusfähig

NICHT bonusfähig	Identifikation / Argumentation gegen Bonusfähigkeit	Argumentation für Bonusfähigkeit
Grünland generell	Förderung in AUP allein reicht nicht aus. Werden naturschutzfachliche Anforderungen an die Grünlandbewirtschaftung nicht hinreichend berücksichtigt, kann die anfallende Biomasse nicht als Landschaftspflegematerial eingestuft werden. Das gilt z.B. für <ul style="list-style-type: none">- GL ab 3-schürige Mahd.- Einsatz von mineralischem Dünger, oder- den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.	

2.3.3 Biotopflächen / Naturschutzflächen

Geschützte Biotope

Biomassen, die bei der Pflege geschützter, meist kleinflächiger Biotope anfallen, sind eindeutig als Landschaftspflegematerial einzustufen, da die Schutzbedingungen nur eine Nutzung/Pflege zulassen, die den Zielen des Naturschutzes entspricht.

Naturschutzgebiet

Dass Biomassen aus Flächen stammen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, kann nicht allein als Indiz der Landschaftspflegebonusfähigkeit genutzt werden. Es ist zusätzlich erforderlich die Schutzziele in der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen laut BNatSchG den Zielen des Naturschutzes. Daher ist davon auszugehen, dass die Nutzung/Pflege von Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, in erster Linie die Ziele des Naturschutzes verfolgen und die anfallende Biomasse damit landschaftspflegebonusfähig ist. Möglicherweise könnten die derzeit neu in die Fachdiskussion eingebrachten produktionsintegrierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht bonusfähig sein. Bisher sind jedoch für Kompensationsmaßnahmen keine Beispiele bekannt, die keinen Landschaftspflege-Bonus rechtfertigen würden.

Die Ergebnisse der Diskussion lassen sich den folgenden Übersichten in Tabelle 6 und Tabelle 7 entnehmen.

Tabelle 6: Naturschutz- und Biotopschutzflächen – bonusfähig

bonusfähig	Identifikation / Argumentation für Bonusfähigkeit	Anforderungen
Geschützte Biotope, wie z.B. Trockenrasen, Röhrichte, Großseggenriede, ...	Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Naturschutzfachlich erforderliche Schnittzeitpunkte einhalten. Max. 2-schürige Mahd.
Schutzgebiete	Schutzgebietsausweisung	Keine landwirtschaftliche Nutzung. Schutzgebietsziele in den Schutzgebietsverordnungen prüfen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen überwiegend den Zielen des Naturschutzes	Mit Ausnahme von produktionsintegrierten Maßnahmen

Tabelle 7: Naturschutz- und Biotopschutzflächen – strittig / weiter zu konkretisieren

Strittig / weiter zu konkretisieren	Argumentation für Bonusfähigkeit	Argumentation gegen Bonusfähigkeit
Schutzgebiete	Flächen ohne landwirtschaftliche Nutzung. Schutzgebietsziele in den Schutzgebietsverordnungen prüfen.	Landwirtschaftliche Nutzung möglich (auch wenn eingeschränkt)
Waldpflegemaßnahmen		

2.3.4 Kommunale und private Freiflächen

Die Clearingstelle EEG gibt eindeutig an, dass Biomasse von kommunalen Freiflächen unabhängig von der Funktion der Flächen als bonusfähig einzustufen ist. Die Einbeziehung von Biomasse aus Friedhöfen, Golfplätzen, Flughäfen etc. war aus Naturschutzsicht nicht gewollt. Im Gesetzgebungsverfahren wurden diese Flächen mit einbezogen, um im konkreten Fall leichter die erforderlichen Mengen an Biomasse für eine lohnende energetische Nutzung zusammen zu bekommen. Da es sich bei dem Grünschnitt von kommunalen und privaten Freiflächen um Reststoffe handelt, treten bei der Nutzung keine Flächenkonkurrenzen auf. Allerdings ist die Überschneidung zum Abfallrecht zu beachten. Der Ansatz, die Verwertung von Materialien aus kommunalen und privaten Freiflächen, sowie Sport- und Golfplätzen etc. über den Landschaftspflegebonus zu fördern, wird vom Fachverband Biogas befürwortet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Biogasanlagen aus dem EEG 2004 Materialien (z. B. Golfplatzgrün) einsetzen und dafür den NawaRo-Bonus bekamen. Würden Golfplätze nun im EEG 2009 nicht als Landschaftspflegematerial eingestuft, würden die Anlagen entsprechend den Anspruch auf den NawaRo-Bonus verlieren.

Flughafen, Golfplatz

In Bezug auf die Definition des Landschaftspflegebegriffs nach BNatSchG stellt sich die Frage, wie die Landschaftspflegebonusfähigkeit von Grasschnitt von Golfplätzen zu begründen ist. Vor dem Hintergrund, dass die Landschaftspflege überwiegend den Zielen des Naturschutzes dienen soll, reicht wohl der Erholungswert von Golfplätzen alleine nicht aus. Die Gewährung des Landschaftspflege-Bonus für Grasschnitt von Golfplätzen ist aus Naturschutzsicht nicht zielführend. Die Möglichkeit der Förderung von Grasschnitt von Golfplätzen mit dem Landschaftspflege-Bonus gründet insbesondere daher, dass dort Biomasse anfällt, die in Biogasanlagen verwertet werden kann, ohne weitere Flächenkonkurrenzen zu verursachen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass Biomasse von Flughäfen oder Golfplätzen stark schadstoffbelastet und meist intensiv gedüngt ist. So ist in jedem Fall zu prüfen, wann Schadstoffanalysen notwendig sind.

Die Ergebnisse der Diskussion lassen sich den folgenden Übersichten der

Tabelle 8 und Tabelle 9 entnehmen.

Tabelle 8: Kommunale Freiflächen - bonusfähig

bonusfähig	Identifikation / Argumentation für Bonusfähigkeit	Kritik
Kommunale und private Freiflächen (als Frei- und Erholungsfläche genutzt)		
Parkanlagen	Biomasse fällt an. Keine Flächenkonkurrenz. Erholung.	Ziel der Maßnahmen dient nicht überwiegend dem Naturschutz.
Friedhof		
Spielplatz		
Sportplatz		
Campingplätze		

Tabelle 9: Kommunale Freiflächen – strittig / weiter zu konkretisieren

Strittig / weiter zu konkretisieren	Argumentation für Bonusfähigkeit	Argumentation gegen Bonusfähigkeit
Golfplatz	Freiflächen Biomasse fällt an. Keine Flächenkonkurrenz.	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur untergeordnet Intensive Erholungsnutzung Mineralische Düngung, chemischer Pflanzenschutz Mehrschürige Mahd (mehr als 2x jährlich)
Flughafen - Grünland	Freiflächen Biomasse fällt an. Keine Flächenkonkurrenz.	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden den verkehrlichen Belangen untergeordnet teilweise stark belastetes Material Mehrschürige Mahd (mehr als 2x jährlich)
Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	Freiflächen Biomasse fällt an. Keine Flächenkonkurrenz.	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden den verkehrlichen Belangen untergeordnet teilweise stark belastetes Material Mehrschürige Mahd (mehr als 2x jährlich)

2.3.5 Säume

Säume an Gewässern, Ackerflächen, Wegen, Wäldern usw. dienen in der Regel nicht der Produktion von Biomasse, so dass die bei der Pflege/Unterhaltung der Flächen anfallende Biomasse als Reststoff nicht in Nutzungskonkurrenz steht.

Gleichzeitig dient die Pflege/Unterhaltung der Flächen aber nur eingeschränkt den Zielen des Naturschutzes.

Biomasse aus der Pflege von Säumen ist als Landschaftspflegematerial einzustufen, soweit ein Einsatz von mineralischem Dünger und Pflanzenschutzmittel vermieden wird und die Säume naturnah gestaltet sind. Säume sind oft Bestandteil von AUP. Auch Strukturelemente nach Cross Compliance, die gepflegt werden müssen, erfüllen in der Regel die Anforderungen des Landschaftspflege-Bonus.

Der Ansatz, die Verwertung von Materialien die an Straßenrändern oder auf Flugplätzen anfallen, über den Landschaftspflegebonus zu fördern, wird vom Fachverband Biogas befürwortet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einordnung von Straßenbegleitgrün als NawaRo gemäß EEG 2009 an den Landschaftspflegebonus gebunden ist. Bei der Verwertung von Biomasse aus der Pflege von Straßenbegleitgrün oder auch der Mahd von Flugplätzen wird ebenfalls eine mit dem Landschaftspflegebonus erzielte Vermeidung von Flächenkonkurrenzen ermöglicht.

Treibsel

Der Begriff Treibsel wird als zu weit eingestuft. Treibsel kann nur insoweit als Landschaftspflegematerial eingestuft werden, als es sich um NawaRo handelt. Das bedeutet, dass nur Pflanzen und Pflanzenteile aus dem Treibsel den Landschaftspflege-Bonus rechtfertigen.

Die Ergebnisse der Diskussion lassen sich den folgenden Übersichten der Tabelle 10 und Tabelle 11 entnehmen.

Tabelle 10: Säume – bonusfähig

bonusfähig	Identifikation / Argumentation für Bonusfähigkeit	Anforderungen
Säume	Lebensräume mit vielseitigen Funktionen für verschiedene Arten Erosionsschutz Verhinderung von Betriebsmitteleinträgen in Oberflächengewässer	Naturnah. Ohne Einsatz von (mineralischem) Dünger und Pflanzenschutzmittel
Strukturelemente nach Cross Compliance	Strukturvielfalt der Landschaft, attraktives Landschaftsbild	
Waldsäume		
Uferbereiche stehender und fließender Gewässer	Lebensräume mit vielseitigen Funktionen für verschiedene Arten Erosionsschutz Verhinderung von Betriebsmitteleinträgen in Oberflächengewässer	Sofern nicht die „ganze Fläche“ zum Randstreifen erklärt wird.
Ackerrandstreifen		
Treibholz		
Treibsel		Nur NAWARO

Tabelle 11: Säume – strittig / weiter zu konkretisieren

Strittig / weiter zu konkretisieren	Argumentation für Bonusfähigkeit	Argumentation gegen Bonusfähigkeit
Straßenränder	Eindeutige Positionierung in der Empfehlung der Clearingstelle EEG Biomasse fällt an. Keine Flächenkonkurrenz.	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden den verkehrlichen Belangen häufig untergeordnet teilweise stark belastetes Material

3 Zusammenfassung

Eine allgemeingültige und gleichzeitig trennscharfe und für die Umweltgutachter einfach zu überprüfende Definition landschaftspflegebonusfähiger Biomassen ist nur schwer möglich. Einfach zu überprüfende formale Kriterien wie der Schutzstatus von Flächen oder die Nutzungsaufgaben aus Agrarumweltmaßnahmen sind häufig zu pauschal, weil sie keine eindeutigen Rückschlüsse darauf zulassen, ob die Entnahme der Biomasse tatsächlich vorrangig den Zielen des Naturschutzes dient.

Bezogen auf die Ackerflächen waren die Einstufung von Agrarumweltprogrammen und des Ökolandbaus besonders strittige Punkte. Eindeutige Diskussionsergebnisse konnten lediglich hinsichtlich der Einordnung von Blühstreifen, Ackerrandstreifen und Zwischenfrüchten, die als Bienenweide oder dem Erosionsschutz dienen, erzielt werden.

Für Grünland existiert eine eindeutige Definition in der Empfehlung 2008/48 der Clearingstelle EEG. Es wurde jedoch deutlich, dass nicht alle Grünlandflächen, die mit AUP belegt sind, vorrangig den Zielen des Naturschutzes dienen. Hier ist zu differenzieren, unter welchen Bedingungen der Naturschutz vorrangig verfolgt wird.

Die Diskussion zur Einordnung von Biotopschutz- und Naturschutzflächen verlief sehr einmütig. Materialien, die aus kleinflächigen geschützten Biotopen stammen, sind eindeutig als Landschaftspflegematerial im Sinne des Landschaftspflege-Bonus einzustufen. Im Hinblick auf großflächige Schutzgebiete muss zusätzlich die Schutzgebietsverordnung hinzugezogen werden, um die Maßnahmen und die daraus resultierenden Biomassen einzustufen zu können.

Die Landschaftspflegebonusfähigkeit von Biomasse aus kommunalen Freiflächen ist in der Empfehlung der Clearingstelle EEG eindeutig definiert. Auch die Bonusfähigkeit von Materialien aus Säumen ist weitgehend eindeutig. Allerdings wurde bezogen auf das Straßenbegleitgrün sowie die Pflege von Golfplätzen oder Freiflächen auf Flugplätzen eine Einstufung als Landschaftspflege in Zweifel gezogen.

Die Veranstaltung hat insgesamt die Möglichkeit geboten, mit Umweltgutachtern, Juristen und Umweltplanern konkrete Fälle zu diskutieren, die in der Gutachterpraxis bei der Zertifizierung von Landschaftspflegematerial zu lösen sind. Die Ergebnislisten können nicht als abschließend und für die Gutachterpraxis als gültig gewertet werden. Endgültige Listen können nur von einem offiziell legitimierten Kreis von Experten erarbeitet und herausgegeben werden. Diese Listen können eine Einzelfallbetrachtung jedoch nicht vollständig ersetzen. Dennoch können die Ergebnisse der Veranstaltung als Arbeitsvorlage an die Clearingstelle EEG und den Gesetzgeber weitergegeben werden, um sie in weiteren Expertenrunden zu konkretisieren und möglicherweise Einfluss auf die Novellierung des EEG zu üben.

Mit der beschriebenen engen Auslegung des Landschaftspflegebonus ist gleichzeitig die Gefahr verbunden, dass der Bonus in der Praxis an Bedeutung verliert. Insbesondere die Anforderung des EEG 2009, dass 50% der eingesetzten Biomasse (ganzjährig) aus dem

Landschaftspflegebereich kommen muss, lässt sich mit der eng definierten Bonusfähigkeit der eingesetzten Biomasse in der Praxis wesentlich schwerer erfüllen.

4 Quellen

BUND (2009): Stellungnahme BUND.

Bundesgütegemeinschaft Kompost (2009): Stellungnahme der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V zum Landschaftspflegebonus.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Empfehlungsverfahren zum EEG 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2009): Empfehlungsverfahren Landschaftspflegematerial (Az.: 2008/48) Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe (2009): 2008/48: Landschaftspflegebonus.

Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft (2009): Stellungnahme des BDE zum Empfehlungsverfahren der EEG -Clearingstelle zum Landschaftspflegebonus.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (2009): Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgender Frage (Verfahren 2008/48)

Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (2009): Stellungnahme des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. zum Empfehlungsverfahren des EEG 2009 „Landschaftspflegebonus“ der Clearingstelle Erneuerbare-Energien-Gesetz, AZ: 2008/48

Clearingstelle EEG (2008): 2008/48 – Beschluss.

Clearingstelle EEG (2009): 2008/48 – Empfehlung.

Deutsches BiomasseForschungsZentrum (2009): Gutachterliche Einordnung des Landschaftspflegebonus im EEG 2009.

DVL & NABU (2009): Stellungnahme Landschaftspflegebonus Aktenzeichen 2008/48.

DVL & NABU (2010): Ergebnisse der Umfrage zum Landschaftspflegebonus.

Fachverband Biogas (2009): Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG im Rahmen des Empfehlungsverfahrens mit dem Aktenzeichen 2008/48.

Fachverband Biogas (2010): Positionspapier des Fachverband Biogas e.V. zur Definition von Landschaftspflegematerial.

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (2009): Empfehlungsverfahren 2008/ 48 Landschaftspflegebonus Stellungnahme.

Internetquellen

Clearingstelle EEG (2010): FAQ – Besteht für Mais von Flächen in Kulturlandschaftsprogrammen und Agrarumweltprogrammen der Anspruch auf Landschaftspflegebonus? (<http://www.clearingstelle-eeg.de/node/834> abgerufen 06.07.2010)

Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Hinweise zu Agrarumweltmaßnahmen
(<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/11028/>, abgerufen am
06.07.2010).